

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Besigheim hat am 21. November 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Sanierungsgebiet "Stadtkern IV" - Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen

Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

Die als Anlage zur Vorlage 178/2017 beigefügten Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern IV“ werden beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie im Modernisierungsvertrag eine Mietpreisbindung als Auflage auferlegt werden kann.

Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Einbau eines Schilderprägebetriebs in ein bestehendes Gebäude Bauort: Hauptstraße 44, Flst. 176, Besigheim

Der Nutzungsänderung und der Stellplatzablösevereinbarung werden unter den nachfolgenden, folgenden Bedingungen und Hinweisen zugestimmt:

- Die Werbeanlage ist nur zweifarbig (schwarz/weiß), ergänzend mit dem blauen Euro-Kennzeichen-Zusatz zulässig
- Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Nutzung als Schilderprägebetrieb – standortbezogen, weil in der Kronenstraße eine Kfz-Zulassungsstelle in Betrieb gehen wird. Für andere gewerbliche Nutzungen (z.B. Imbiss) kann keine Zustimmung der Stadt in Aussicht gestellt werden

Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Einbau eines Schilderprägebetriebs in das Erdgeschoss Bauort: Kronenstraße 2, Flst. 15, Besigheim

Der Nutzungsänderung wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Hinweisen zugestimmt:

- Die Werbeanlage ist nur zweifarbig (schwarz/weiß), ergänzend mit dem blauen Euro-Kennzeichen-Zusatz zulässig
- Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Nutzung als Schilderprägebetrieb – standortbezogen, weil in der Kronenstraße eine Kfz-Zulassungsstelle in Betrieb gehen wird. Für andere gewerbliche Nutzungen (z.B. Imbiss) kann künftig keine Zustimmung der Stadt in Aussicht gestellt werden

Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Besigheim

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des nachfolgenden Entwurfs, die Begründung weiter auszuarbeiten, den Abgrenzungsplan für den Bereich Altstadt zu fertigen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung, entsprechend den Verfahrensvorschriften nach dem Baugesetzbuch, vorzulegen.

In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob die erhöhte Stellplatzverpflichtung auch bei der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum (z.B. Ausbau Dachgeschoss zu einer abgeschlossenen Wohneinheit) Anwendung finden kann und ob für bestimmte Gebiete (z.B. Bietigheimer Straße, Bahnhofstraße, Weinstraße) die Stellplatzverpflichtung auf 2,0 je Wohnung erhöht werden kann. Diesbezüglich wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Büro BS-Ing., Ludwigsburg in Kontakt zu treten.

Entwurf einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Besigheim (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am _____ aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich des Ortsteils Ottmarsheim, soweit es sich um bauplanungsrechtliche überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich) handelt.

Ausgenommen sind die Altstadt von Besigheim, im beigefügten Abgrenzungsplan farblich dargestellt sowie die planungsrechtlich gesicherten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete. Der Abgrenzungsplan vom _____ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelungen in dieser Satzung gelten für die Errichtung von Gebäuden mit mindestens einer Wohnung.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Nachkommastellen bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden, bei Einfamilienwohnhäusern auf 2 Pkw-Stellplätze.

§ 4 Bestandteile der Satzung

Die Begründung vom _____ und der Abgrenzungsplan mit Darstellung des Bereichs „Altstadt“ vom _____ sind Bestandteile der Satzung.

§ 5 Abweichende Regelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden (§§ 56, 37 Abs. 7 LBO).

Abweichende Stellplatzanforderungen in den Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer ein Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.